

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 13.09.2022
Beratungsvorlage Az.: 700.31	Beschlussvorlage-Nr. GR-2022-116
Achte Änderung der Abwassersatzung und Gebührenkalkulation	Sachbearbeiter: Herr Marre

Beschlussvorschlag:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand August 2022, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Ringsheim beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Ringsheim wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 01.10.2022-30.09.2025 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung der Haushaltsplan 2022 und die Finanzplanung der Jahre 2023-2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).
Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB	13,5 %
laufende Kosten Kläranlage	1,2 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	29,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Es werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen (vgl. Anlage 7 der Kalkulation):

01.10.2022 - 30.09.2023:

Schmutzwasserbeseitigung

Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2016-30.09.2017 (20.675,91 €)

Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2017-30.09.2018 (7.510,02 €)

Niederschlagswasserbeseitigung

Kostenüberdeckung des Zeitraumes 01.10.2016-30.09.2017 (5.806,89 €)

Kostenunterdeckung des Zeitraumes 01.10.2017-30.09.2018 (443,97 €)

9. Der Gemeinderat beschließt die dazugehörige Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ringsheim.

Sachverhalt:

Die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden alle 3 Jahre neu kalkuliert. Die derzeit gültige Kalkulation läuft zum 30. September 2022 aus.

Bisherige Gebühren:

Zeitraum	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
01.10.2015 – 30.09.2016	0,72 €	0,10 €
01.10.2016 – 30.09.2017	0,84 €	0,11 €
01.10.2017 – 30.09.2018	0,90 €	0,11 €
01.10.2018 – 30.09.2022	1,13 €	0,17 €

Die beiliegende Gebührenkalkulation wurde durch das Büro Schneider & Zajontz in Heilbronn durchführt.

Um die entsprechenden Gebührensätze zu kalkulieren, wurden die im Kalkulationszeitraum zu erwartenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung und die Maßstabseinheiten für beide Gebührensätze ermittelt.

Ebenso mussten auch die in den jeweiligen Kalkulationsjahren voraussichtlich zu tätigen Investitionen berücksichtigt werden, die zu höheren Abschreibungen führen werden.

Außerdem wurde die Finanzplanung des AZV herangezogen, um die Höhe der künftigen Umlagen berechnen zu können.

Die jeweiligen Gesamtkosten der einzelnen Gebührenjahre wurden danach zunächst um die Kostenanteile für die Straßenentwässerung reduziert, die die Gemeinde selbst zu tragen hat. Anschließend wurden die verbleibenden gebührenfähigen

Kosten auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung (der angeschlossenen Grundstücke) aufgeteilt. Zu den bei beiden Kalkulationsschritten verwandten Ansätzen wird auf die ausführliche Darstellung in den Kalkulationen verwiesen. Anschließend wurden die gebührenfähigen Kosten durch die jeweiligen Gebührenmaßstäbe geteilt – im Falle der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung durch die gesamte Schmutzwassermenge, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt, im Falle der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die gesamten versiegelten Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Die Gebührenkalkulation weist unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren folgende kostendeckende Gebührensätze für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers aus:

Schmutzwassergebühr:

01.10.2022 bis 30.09.2023 1,18 € je m³ Schmutzwasser
 ab 01.10.2023 1,46 € je m³ Schmutzwasser

Niederschlagswassergebühr

01.10.2022 bis 30.09.2023 0,22 € je m² versiegelter Grundstücksfläche
 ab 01.10.2023 0,27 € je m² versiegelter Grundstücksfläche

Ein Vergleich mit den Gebührensätzen für Schmutz- und Niederschlagsabwasser im Umland zeigt, dass Ringsheim nach wie vor auch mit den neuen Gebührensätzen unter dem Durchschnitt der Nachbargemeinden liegt:

Gemeinde	Wassergebühr netto [EUR/m ³]	Schmutzwassergebühr [EUR/m ³]	Summe [EUR/m ³]
Rust	0,95 €	0,85 €	1,80 €
Ringsheim (bislang)	1,52 €	1,13 €	2,65 €
Ringsheim (ab 01.10.22)	1,52 €	1,18 €	2,70 €
Ringsheim (ab 01.10.23)	1,52 €	1,46 €	2,98 €
Kappel-Grafenhausen	1,13 €	1,83 €	2,96 €
Herbolzheim	1,30 €	1,92 €	3,22 €
Ettenheim	2,09 €	1,73 €	3,82 €
Kenzingen	2,12 €	3,05 €	5,17 €

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Zugrundelegung einer Frischwassermenge von 230.000 m³ (Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr) und versiegelten Grundstücksflächen von ca. 307.200 m² (Bemessungsgrundlage für die Niederschlagsabwassergebühr) ergeben sich im Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich jährliche Gebühreneinnahmen von rd. 339.000 €.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Satzung
vom 13.09.2022
zur
8. Änderung der
Abwassersatzung (AbwS)
vom 15.03.1994

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. September 2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 37 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 33 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023	€ 1,18
ab dem 01.10.2023	€ 1,46

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 33 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 36 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche

vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023	€ 0,22
ab dem 01.10.2023	€ 0,27

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Ringsheim, den 13.09.2022

Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

Bezeichnung	vgl. An-lage	01.10.2022 - 30.09.2023				01.10.2023 - 30.09.2024				01.10.2024 - 30.09.2025			
		Gesamt-summe €	Straßenent-wässerungs-anteil €	Entwässerungseinrichtung Schmutz-wasser €	Niederschlags-wasser €	Gesamt-summe €	Straßenent-wässerungs-anteil €	Entwässerungseinrichtung Schmutz-wasser €	Niederschlags-wasser €	Gesamt-summe €	Straßenent-wässerungs-anteil €	Entwässerungseinrichtung Schmutz-wasser €	Niederschlags-wasser €
laufende Kosten	1	264.888	15.962	205.840	43.086	271.389	16.396	210.736	44.257	278.810	16.861	216.437	45.513
Kosten für Sinkkastenreinigung	1	3.200	3.200			3.300	3.300			3.400	3.400		
Abwasserabgabe	1	9.987	486	8.187	1.314	10.087	513	8.187	1.387	10.187	540	8.187	1.460
abzüglich laufende Erlöse	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
kalkulatorische Abschreibungen	2	140.395	26.516	76.410	37.469	149.094	29.118	79.290	40.686	177.471	30.486	103.517	43.469
abzüglich Auflösungen	3	-74.022	-9.318	-35.725	-28.979	-67.816	-9.318	-31.019	-27.479	-67.246	-9.318	-30.587	-27.341
kalkulatorische Verzinsung	4	93.299	26.268	46.405	20.626	101.196	28.681	48.285	24.230	120.579	28.868	65.794	25.917
Ausgleich der Vorjahresergebnisse	7			-28.186	-5.363			0	0			0	0
Zwischensummen		437.748	63.114	272.932	68.152	467.250	68.689	315.480	83.081	523.202	70.837	363.348	89.017
gebührentfähiger Deckungsbedarf	6			<u>272.932 €</u>	<u>68.152 €</u>			<u>315.480 €</u>	<u>83.081 €</u>			<u>363.348 €</u>	<u>89.017 €</u>
Leistungseinheiten				230.000 m³	307.200 m²			231.200 m³	309.100 m²			232.400 m³	311.000 m²
kostendeckende Gebührensätze				1,18 €/m³	0,22 €/m²			1,36 €/m³	0,26 €/m²			1,56 €/m³	0,28 €/m²
(Mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse)													

01.10.2023 - 30.09.2025	
gebührentfähiger Deckungsbedarf	678.827 €
Leistungseinheiten	463.600 m³
kostendeckende Gebührensätze	1,46 €/m³
	172.099 €
	620.100 m²
	0,27 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

2023

a) laufende Kosten

Bezeichnung der Kosten	Kostenart	Gesamt- betrag 2023	Kanalisation und Sonderbauwerke		Kläranlage	
			€	%	€	%
Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	4212	15.500		15.500		
abzgl. Kosten für Sinkkastenreinigung	4212	-3.200		-3.200		
abzgl. Kosten für Rattenbekämpfung	4212	0		0		
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenst.	4222	1.000		1.000		
Betriebskostenumlage an AZV Südliche Ortenau	4313	196.288	18%	35.332	82%	160.956
Geschäftsaufwendungen	4431	25.800		25.800		
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	4441	1.100		1.100		
Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen	4811	28.400		28.400		
Zwischensummen		264.888		103.932		160.956
./. Anteil der Straßenentwässerung		-15.962	13,5%	-14.031	1,2%	-1.931
Summen		248.926		89.901		159.025

Der Anteil der Straßenentwässerung wurde nach der Musterberechnung der vedewa r.V., Stuttgart (BWGZ 21/98) berücksichtigt.

Zuordnung der Kosten zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung	205.840	57,8%	51.966	96,8%	153.874
Niederschlagswasserbeseitigung der * Grundstücke	43.086	42,2%	37.935	3,2%	5.151
Sinkkastenreinigung	3.200		3.200		

Abwasserabgabe (Anteil am AZV Südliche Ortenau)	4313	8.187			8.187
abzgl. Erstattung Abwasserabgabe (Anteil am AZV Südliche Ortenau)	4313	0			0
Niederschlagswasserabgabe	4441	1.800		1.800	
./. Anteil der Straßenentwässerung		-486	27%	-486	
Summen		9.501		1.314	8.187

b) Erlöse

Für das Jahr 2023 sind keine Erlöse zu berücksichtigen.

